

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 43

Vereinsnachrichten: Katholischer Lehrerverein der Schweiz : Statuten der Hilfskasse für Haftpflichtfälle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

Statuten der Hilfskasse für Haftpflichtfälle.

Art. 1. Der „Katholische Lehrerverein der Schweiz“ unterhält für die Abonnenten der „Schweizer-Schule“, die als Lehrpersonen tätig sind, eine Hilfskasse zum Zwecke der Unterstützung bei Haftpflichtfällen.

Art. 2. Der Haftpflichtschutz erstreckt sich nur auf die persönlichen Abonnenten der „Schweizer-Schule“ in ihrer Eigenschaft als Lehrpersonen im Haupt- oder Nebenamte.

Art. 3. Die Haftpflichtkasse hat nicht den Charakter einer Versicherungs-, sondern einer Unterstützungskasse. Sie steht in erster Linie jenen zur Seite, die nicht durch anderweitige entsprechende Versicherungen geschützt sind.

Art. 4. Ansprüche auf Unterstützung bei eintretender Haftpflicht können unter folgenden allgemeinen Bedingungen erhoben werden:

- a) Die Haftpflicht muß im eigentlichen Schuldienste zugezogen worden sein.
- b) Der Ansprecher hat den Nachweis zu leisten, daß er schon vor dem haftpflichtigen Unfall persönlicher Abonnent der „Schweizer-Schule“ gewesen ist.
- c) Der Anspruch auf Unterstützung ist binnen acht Tagen nach Geltendmachung des Schadenerlasses an den Haftpflichtigen beim Präsidenten der Haftpflichtkommission anzumelden.

Art. 5. Die Delegiertenversammlung des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ wählt (gemäß Art. 13 b der Vereinsstatuten)

auf je drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern bestehende Haftpflichtkommission. Diese verwaltet das Vermögen der Hilfskasse und entscheidet über die am Ende eines jeden Jahres auszurichtenden Beiträge an die angemeldeten Haftpflichtfälle. Sie handelt hierbei nach den „Ausführungsbestimmungen“ zu diesen Statuten, die von der Delegiertenversammlung des Vereins genehmigt sind. Den Ansprechern steht das Rekursrecht an das Zentralkomitee des Vereins offen (vergl. Art. 14 e der Vereinsstatuten).

Art. 6. Die Haftpflichtkommission hat dem Zentralkomitee zuhanden der Delegiertenversammlung alljährlich auf Schluß des Kalenderjahres Rechnung und Bericht abzulegen.

Art. 7. Allfällige Abänderungen vorliegender Statuten und der Ausführungsbestimmungen sind Sache der Delegiertenversammlung des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ gemäß Art. 13 seiner Statuten.

Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ vom 15. Sept. 1920 in Einsiedeln angenommen und treten sofort in Kraft.

Sursee u. Zug, den 15. Sept. 1920.

Der Zentralpräsident:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.

Ausführungsbestimmungen

zu den Statuten der Hilfskasse für Haftpflichtfälle.

§ 1. Der Hilfskasse wird als ordentliche Einnahme pro bezahltes Jahresabonnement der „Schweizer-Schule“ ein jährlicher Beitrag von 25 Cts. zugewiesen. Weitere Zuwendungen erfolgen auf freiwilligem Wege oder gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“.

§ 2. Die Hilfskasse bezahlt in der Regel pro Jahr im Ganzen, d. h. an sämtliche Fälle zusammen, für Haftpflichtentschädigungen höchstens 75 Prozent des Beitrages aus den Abbonnementsgeldern und der andern von der Delegiertenversammlung beschlossenen Zuwendungen aus. Eine Aus-

nahme kann nur bei zahlreichen Anmeldungen unterstützungsbedürftiger Fälle gemacht werden, sofern der Stand der Kasse dies erlaubt.

§ 3. Die Haftpflichtkommission hat sich in ihren Unterstützungsentscheidungen vor allem nach dem Grade der Bedürftigkeit des Haftpflichtigen zu richten und überhaupt von Gesichtspunkten der Billigkeit und kollegialer Hilfe sich leiten zu lassen.

§ 4. Hat sich ein Unfall ereignet, von dem anzunehmen ist, daß ein Abonnent der „Schweizer-Schule“ haftpflichtig werden könnte, so erstattet der Betroffene, sofern er die Hilfskasse in Anspruch nehmen will,

dem Präsidenten der Haftpflichtkommission darüber sofort Bericht unter genauer Beschreibung des Vorfalles und event. beeinflussender Umstände. Die Kommission hat, nötigenfalls unter Zuzug geeigneter Persönlichkeiten, den Fall zu prüfen oder prüfen zu lassen und dem Betroffenen mit ihrem Räte beizustehen.

§ 5. Wenn möglich ist in allen Haftpflichtfällen ein gütlicher Vergleich anzustreben.

§ 6. Mit dem Haftpflichtansprecher unterhandelt in der Regel der Betroffene selbst. Er hat auch die (allfälligen) Entschädigung-

gen, Arzt und Prozeßkosten etc. selbst zu bezahlen. Anhand der bezüglichen Belege wird ihm von der Haftpflichtkommission die Unterstützung zugesprochen.

Vorliegende Ausführungsbestimmungen wurden an der Delegiertenversammlung des „Katholischen Lehrervereins der Schweiz“ vom 15. Sept. 1920 in Einsiedeln angenommen und treten sofort in Kraft.

Sursee u. Zug, den 15. Sept. 1920.

Der Zentralpräsident:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.

Schulnachrichten.

Leonardstiftung. Seit ihrer Gründung (1908) hat die Leonardstiftung für Schul- und Erziehungszwecke u. a. folgende Beiträge geleistet:

Lehrerseminar Zug Fr. 9650, Lehrerexerzitien 1700, Lehrerinnenexerzitien 1450, Studentexerzitien 200, Schulvereinssekretariat 3734 Fr. — Die Leonardstiftung verdient die Unterstützung aller Katholiken.

Lehrerexerzitien. Die Lehrerexerzitien in Maria Stein sind am Samstag zu Ende gegangen. 30 Lehrer nahmen daran teil, davon sind 9 aus dem Kt. Solothurn, 11 aus dem Kt. Aargau.

Evangelischer Schulverein der Schweiz. An der Jahresversammlung vom 10. Okt. in Bern wurden nach einem Referat von Hrn. Dr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee in Bezug auf die Stellung des „Evang. Schulvereins“ zur Schulfrage folgende Thesen angenommen:

1. Es ist ein unveräußerliches Erziehungsrecht der Eltern, ihre Kinder in den Grundsätzen der von ihnen als richtig anerkannten Weltanschauung, insbesondere der christlichen, zu erziehen.

2. Aus diesem Erziehungsrecht der Eltern ergibt sich die Pflicht des Staates, nicht nur die Existenz freier Schulen zu dulden, sondern die Errichtung und Existenz zu ermöglichen, sei es dadurch, daß er selber den Eltern öffentliche Schulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zur Verfügung stellt, sei es, daß er die freien Schulen aus öffentlichen Mitteln unterstützt.

3. Auf dem Boden der geltenden Bundesverfassung ist zu verlangen, daß die vom Bund gewährten Subventionen der Primarschulen in gleicher Weise an öffentliche und freie Schulen gewährt werden.

4. Die Unterstützung der freien Schulen durch die Kantone ist auf dem Boden der geltenden Bundesverfassung und im Rahmen der kantonalen Verfassungsvorschriften schon jetzt möglich und diejenige Form, welche unserer freiheitlichen Organisation am besten entspricht. Sie darf an keine Bedingungen geknüpft werden, welche der Selbständigkeit der Organisation und Leitung der freien Schulen Eintrag tun würde. Dagegen ist dem Staat das

bestehende Aufsichtsrecht und das Recht der Einsichtnahme in die Rechnungen zu gewähren.

5. Der evangelische Schulverein ermächtigt den bestehenden Aktionsausschuß, nach Gutfinden sich zu erweitern, um durch Vorstellungen an die Staatsbehörden, Fühlungnahme mit den politischen Parteien und Aufklärung des Publikums durch die öffentliche Presse unverzüglich alles in die Wege zu leiten, um die Forderung der staatlichen Unterstützung der freien Schulen der raschen Verwirklichung entgegenzuführen.

Luzern. Katholischer Lehrerverein; Kantonalverband. Am 28. Okt. nachmittags 2 Uhr findet im Hotel Union eine Vertrauensmännerversammlung statt, die sich mit einer Reihe wichtiger Fragen zu befassen hat. Wir bitten die Vertrauenspersonen, den Tag für diese Zusammenkunft zu reservieren und unbedingt zu erscheinen. Es werden persönliche Einladungen versandt.

Der Kantonalvorstand hat in seiner Sitzung vom 14. Okt. mehrere Arbeitsgruppen mit dem Studium aktueller Tagesfragen betraut: a) Elternabende (Präs.: Hw. Hr. Prof. B. Fischer, Hitzkirch); b) Schutz der Jugend gegen die Verheerungen des Alkohols (Präs.: Hr. Friedr. Steger, Lehrer, Eich); c) Verbreitung guter Jugendliteratur (Präs.: Frl. El. Müller, Lehrerin, Ruwil); d) Lehrerexerzitien (Präs.: Hr. F. Steger, Lehrer, Eich). — Mit den Sektionen des kath. Volksvereins soll Fühlung genommen werden zur Behandlung der Schulfrage. — Den tit. Sektionsvorständen werden außerdem noch dringende Aufgaben interner Natur zur Durchführung empfohlen. Sie erhalten hievon besondere Anzeige.

Schwyz. Einsiedeln. In den Filialschulen des Bezirks Einsiedeln haben im Laufe des Sommers von 461 schulpflichtigen Kindern 214, d. h. 46% keine einzige Absenz gehabt.

Obwalden. Farnen. An Stelle des zurückgetretenen Hrn. Musikdirektor A. B. Gakmann hat der Gemeinderat von Sarnen unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeindeversammlung Hrn. Ernst Marty, von Breitenbach, Solothurn, bisher Organist an der Heiliggeistkirche in Basel, gewählt.